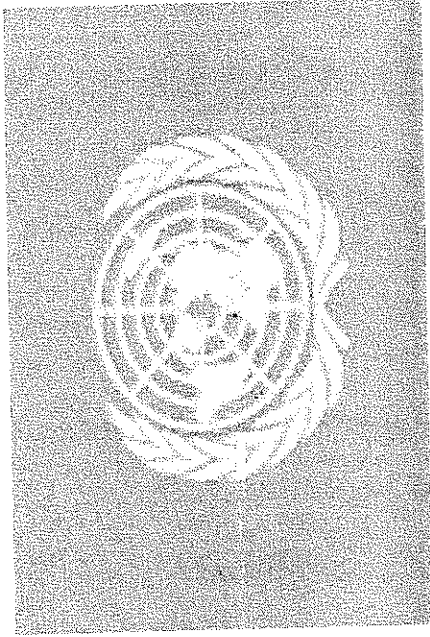




Einführung in die

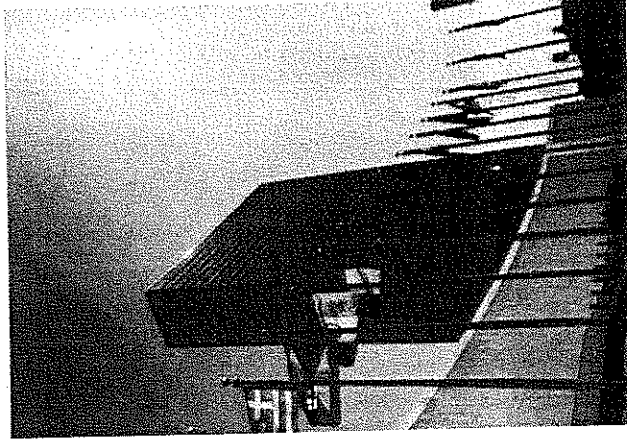
UN-Behindertenrechtskonvention

Beirat für Behindertenfragen der Stadt Bielefeld, 26. August 2009

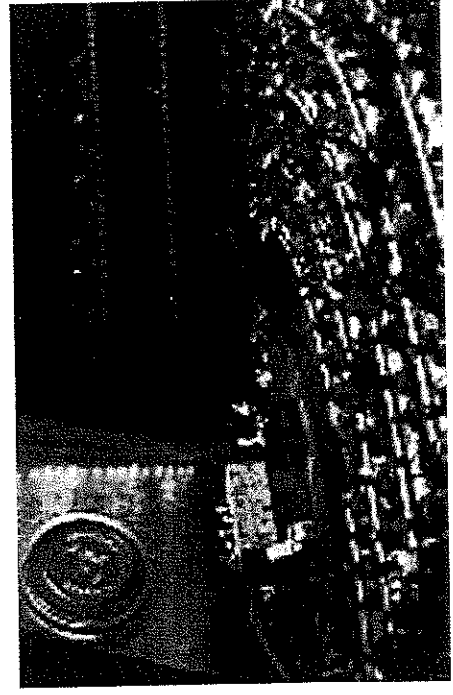
Ulrike Häcker

Referentin Bundesverband ev. Behindertenhilfe/

v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel



Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat im
Dezember 2006 die **Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderung** verabschiedet.

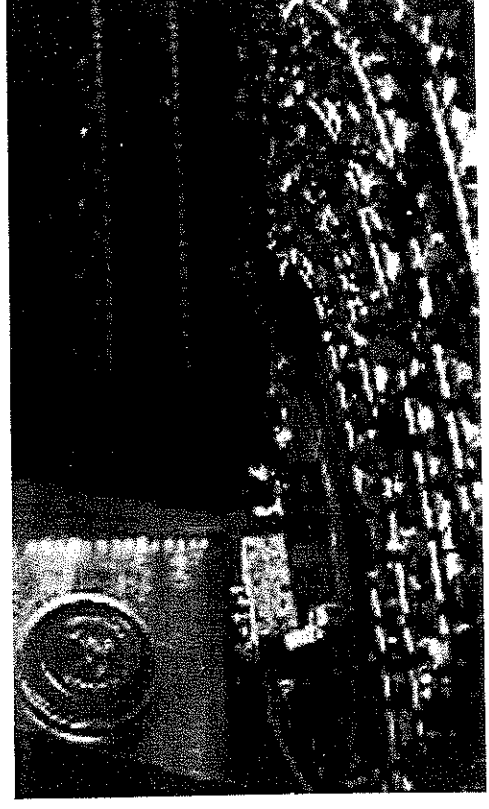


Wie ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung entstanden?

- 1945 Gründungsversammlung und Verabschiedung des Gründungsvertrages der Vereinten Nationen (51 Mitgliedsstaaten)
- Am 10.12.1948 wurden die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ in Paris von 56 Mitgliedsstaaten verabschiedet
- 1973 ist die Bundesrepublik Deutschland (und die damalige DDR) den Vereinten Nationen beigetreten
- Es gibt bis heute 192 Mitgliedsstaaten und 9 Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen (z. B. zu Rechten von Kindern oder Frauen, zur Ächtung von Folter und Rassendiskriminierung)



- Viele Betroffene und Ihre Interessensvertretungen haben sich hierfür bei der UNO über viele Jahre hinweg eingesetzt
- 2002 Beauftragung einer Arbeitsgruppe aus internationalen Expertinnen und Experten (darunter auch zahlreiche Menschen mit Behinderung)
- 2006 Vorlage einer entscheidungsfähigen Konvention
- Verabschiedung in der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 16.12.2006



Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung als eines der ersten Länder bei der Vollversammlung der Vereinten Nationen unterschrieben (2007).



Deutschland verpflichtete sich damit zur Ratifikation und Übertragung der Inhalte der Konvention auf deutsches Recht und stellt sich unter die Kontrolle der Vereinten Nationen.

Unterzeichnung der Konvention für Deutschland bei den Vereinten Nationen im Dezember 2007 u.a. durch: Die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung Frau Evers-Meyer und Herrn Thönnies, Staatssekretär Bundesministerium für Arbeit und Soziales

alle inklusive!

Das heißt UN-Konvention

Im März 2009 wurde der deutsche Ratifikationsprozess mit Beschlüssen der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates abgeschlossen.

Mit Wirkung vom 26.03.2009 ist die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung in Deutschland in Kraft getreten.

Die Vorgaben der Konvention sind verbindliches Recht!





Was ist das Besondere an der UN-Konvention?

- Die Übertragung der Allgemeinen Menschenrechte (1948) auf die besondere Lebenssituation von Menschen mit Behinderung
- Die unmittelbare und umfassende Beteiligung von Menschen mit Behinderung am Entwicklungsprozess der Konvention
- Die Anerkennung der besonderen Verletzlichkeit und Bedrohung von Menschenrechten behinderter Menschen (insbesondere in Entwicklungsländern und Krisenregionen, besonders auch Frauen und Kinder mit Behinderung)
- Die Anerkennung, dass viele einstellungs- und umweltbedingte Barrieren die volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erschweren
- Die Anerkennung des besonderen Beitrags von Menschen mit Behinderung für das Allgemeinwohl und die Vielfaltigkeit der Gesellschaft
- Das Ziel, dass alle Menschen in gleicher Weise ihr Recht auf individuelle Autonomie und Unabhängigkeit wahrnehmen können, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen
- Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft, in der es allen Menschen möglich ist, gleichberechtigt am Leben der Gesellschaft teilzuhaben



Zweck des Übereinkommens

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (Artikel 1).“

alle inklusiv!

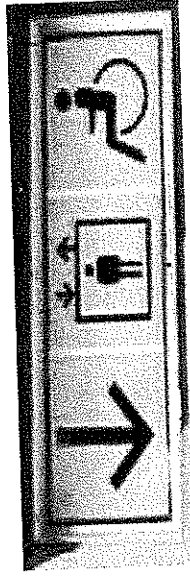
Barrierefreiheit



Grundsätze – Keine Benachteiligung und gleiche Teilhabemöglichkeiten!

- Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind unteilbar
- Nichtdiskriminierung
- Verständnis von Behinderung
- Autonomie und Selbstbestimmung
- Unterstützung, Förderung und Schutz
- Gleichberechtigung
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Volle und wirksame Teilhabe an und in der Gesellschaft

Barrierefreiheit – Zugänge ermöglichen! Nichts ohne uns über uns!



Gleichberechtigter Zugang

- zur physischen Umwelt und zu Transportmitteln,
- zu Informations-, Kommunikations- und anderer Dienste,
- zur gesundheitlichen Versorgung.

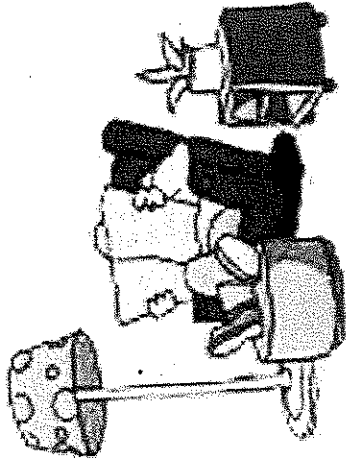


Menschen sollen in alle Dinge, die sie betreffen einbezogen werden.

„Barrieren im Kopf sind schwerer abzusenken als Bordsteine“

BeB, Rheinsberger Kongress 2009 - Wahlprüfsteine

Wahlfreiheit – Wohnen wo, wie und mit wem ich will!

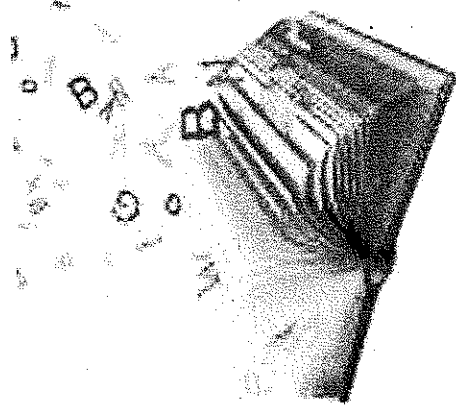


- Freie Wahl des Aufenthaltsortes
- Freie Entscheidung darüber, mit wem sie leben
- Angebote unterschiedlicher Wohnmöglichkeiten
- Notwendige Unterstützung gemeindenah sicherstellen
- Persönliche Assistenz zur Teilhabe an und in der Gesellschaft



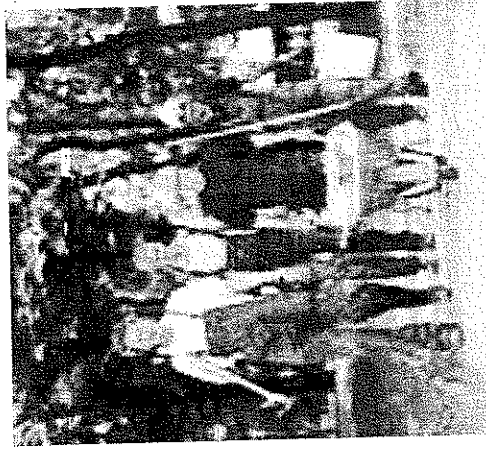
Bildung - Gleiche Bildungschancen, lebenslanges Lernen, dort wo alle Lernen!

- Sicherstellung eines inklusiven Bildungssystems
- Gleichberechtigter Zugang zur allgemeinen Schulbildung, Berufsbildung, Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen
- Freie Entscheidung, an welchem Ort sie lernen wollen



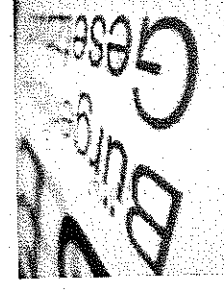
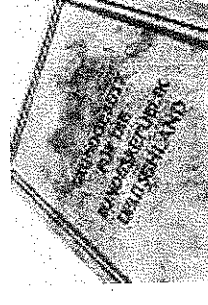
Arbeit – mit gleichen Rechten und Pflichten wie für alle!

- Recht auf Arbeit und Ausbildung
- Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Freie Wahl der Arbeit und Beschäftigung
- Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit
- Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte ausüben

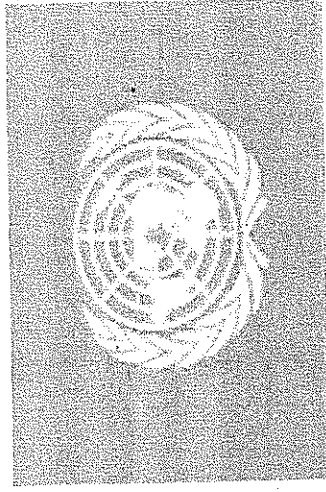


Rechte und Rechtsfähigkeit – Uneingeschränkte Bürgerrechte für alle!

- Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Bürgerinnen und Bürger
- Rechts- und Handlungsfähigkeit – die Geschäftsfähigkeit darf nicht entzogen werden
- Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechte



Rechtsschutz - Wie komme ich zu meinem Recht?

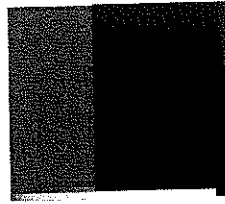


Deutschland hat bei den Vereinten Nationen auch ein sog. **Fakultativprotokoll** unterzeichnet. Damit stellt sich Deutschland unter die Kontrolle der Vereinten Nationen zur tatsächlichen Umsetzungen der Konvention.

Der zuständige Ausschuss der Vereinten Nationen (Behindertenrechtsausschuss) überprüft die von den Vertragsstaaten eingereichten periodischen Berichte. Daneben berät er über individuelle Beschwerden aus den Vertragsstaaten und führt Untersuchungen durch (Art. 34 ff. BRK).



Umsetzung/Überwachung



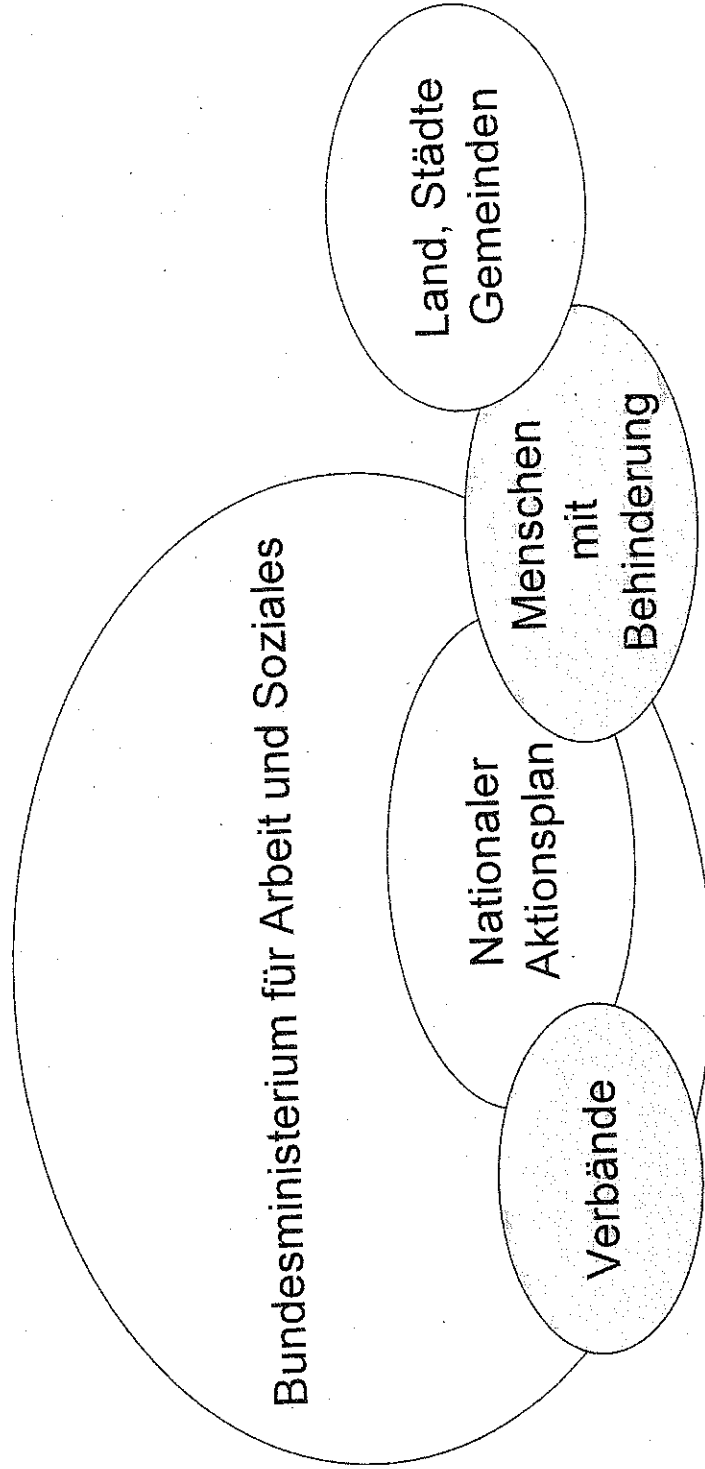
Human Rights
Monitoring

Das Deutsche Institut für Menschenrechte in Berlin wurde beauftragt, den Prozess der Umsetzung in Deutschland zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern („Monitoring“):

- Gutachten
- Stellungnahmen
- Empfehlungen

Was bedeutet das für Deutschland und wie geht es weiter?

„Die Konvention muss nach Hause gebracht werden.“



Die Umsetzung der Konvention kann nur gelingen, wenn Sie alle mitmachen!

Weiterführende Informationen

http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/UN_BK_Konvention_Internet-Version_FINAL1.pdf

<http://www.beb-einmischen.de/download/informationen/UN-Konvention-leichte-Sprache.pdf>

http://www.behinderterbeauftragte.de/c/in_091/nm_1430096/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/UN_Konvention.html